

Bundesarbeitsgericht
Zehnter Senat

Urteil vom 13. Januar 2016
- 10 AZR 48/15 -
ECLI:DE:BAG:2016:130116.U.10AZR48.15.0

I. Arbeitsgericht Ulm
- Kammern Ravensburg -

Urteil vom 17. Januar 2014
- 6 Ca 234/13 -

II. Landesarbeitsgericht
Baden-Württemberg

Urteil vom 26. November 2014
- 6 Sa 23/14 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Entscheidungsstichworte:

Sonderzahlung - Berechnung des Monatsverdienstes - Alterssicherung

Bestimmung:

ZPO § 313a

Hinweise des Senats:

Parallelentscheidung zu führender Sache - 10 AZR 42/15 -, ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe

BUNDESARBEITSGERICHT



10 AZR 48/15
6 Sa 23/14
Landesarbeitsgericht
Baden-Württemberg

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
13. Januar 2016

URTEIL

Jatz, Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

Kläger, Berufungsbeklagter und Revisionskläger,

pp.

Beklagte, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,

hat der Zehnte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13. Januar 2016 durch den Vorsitzenden Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Linck, den Richter am Bundesarbeitsgericht Reinfelder, die Richterin am Bundesarbeitsgericht Dr. Brune sowie die ehrenamtlichen Richter Kiel und Züfle für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 26. November 2014 - 6 Sa 23/14 - aufgehoben.
2. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Ulm - Kammern Ravensburg - vom 17. Januar 2014 - 6 Ca 234/13 - wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass Zinsen erst ab dem 4. Dezember 2012 zu zahlen sind.
3. Die Beklagte hat die Kosten der Berufung und Revision zu tragen.

Von Rechts wegen!

Die Parteien haben gemäß § 313a ZPO auf die Darstellung von Tatbestand und Entscheidungsgründen verzichtet. 1

Linck

W. Reinfelder

Brune

Kiel

Züfle